
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Hamm/Lippstadt, den 05. Dezember 2019

Seite 35

Nr. 14

1. Änderungsordnung der Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 11.11.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NW S.377), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1:

- 1) § 3c Buchstabe m) wird wie folgt geändert:
Der aktuelle Wortlaut wird ersetzt durch die Worte „in jedem Semester an das Zentrum für Lehrmanagement zum Zwecke der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (hier studentische E-Mail-Adresse); die Auswahl und Sortierung der Daten erfolgt auf Grundlage der Prüfungsanmeldungen.“
- 2) §3 c wird um den Buchstaben p) ergänzt. Der Wortlaut unter Buchstabe p) lautet:
„p) nach erfolgreicher Immatrikulation an das Zentrum für Lehrmanagement zum Zwecke der Durchführung der Studierendenbefragung im Rahmen des Kooperationsprojektes „Die Studierendenbefragung in Deutschland“, an dem die Hochschule Hamm-Lippstadt gemäß Vereinbarung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen teilnimmt (hier Name, Vorname, Geschlecht, HSHL-E-Mail-Adresse, Studiengang). Die Daten beziehen sich jeweils auf eine im Rahmen des Projekts spezifizierte, zu befragende Studierendengruppe und werden für die Dauer des Projektzeitraums gespeichert und anschließend vollständig gelöscht.“

Artikel 2:

- 1) Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die
 - e) Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 11.11.2019.

Hamm, den 05.12.2019

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt